

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.09.1974

Geschäftszahl

1318/73

Rechtssatz

Das Schiess- und SprengmittelG enthält keine Bestimmungen, nach denen demjenigen, der nach diesem Gesetz genehmigte Anlagen betreibt, dann eine Entschädigung zugesprochen werden kann, wenn in Widerspruch zu den Bestimmungen des § 22 leg cit im (engeren) Gefährdungsbereich dieser Anlagen Anlagen oder Baulichkeiten errichtet werden, die nicht zur Schieß- und Sprengmittelanlage gehören, und dadurch dem Inhaber solcher nach dem Schieß- und SprengmittelG genehmigter Betriebsanlagen ein Schaden erwächst.